

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Landesplanungsgesetz

A) Problem

Die Raumordnung ist seit der Föderalismusreform 2006, die die Rahmengesetzgebung aufgehoben hat, Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, wobei die Länder von Bundesrecht abweichen können. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 von der ihm eingeräumten Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Das Raumordnungsgesetz (ROG) hat das geltende Bayerische Landesplanungsgesetz vom 27. Dezember 2004 (BayLplG) zu großen Teilen ersetzt und damit auch Teile der Reform von 2004 rückgängig gemacht. Im Wesentlichen gelten nur die Regelungen über die Organisation der Landes- und Regionalplanung, Zuständigkeitsregelungen sowie ein Großteil der Verfahrensvorschriften des BayLplG fort.

Diese intransparente Rechtslage erfordert eine Novellierung des BayLplG unter Nutzung der Abweichungsbefugnis vom Bundesrecht und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Bedürfnisse und Besonderheiten Bayerns.

Gleichzeitig ist das BayLplG im Zuge der vom Ministerrat am 2. Dezember 2009 beschlossenen umfassenden Reform der Landes- und Regionalplanung unter den Gesichtspunkten „Entbürokratisierung“, „Deregulierung“, und – soweit möglich – „Kommunalisierung“ zu überprüfen, insbesondere auch im Hinblick auf die Regionalplanung.

B) Lösung

Das künftige BayLplG bildet die Grundlage für eine umfassende Reform der Landesplanung. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Ablösung des ROG durch ein bayerisches Vollgesetz
- Hervorhebung der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen als Leitziel – nachhaltige Raumentwicklung als Leitmaßstab
- bayernspezifische Formulierung der Grundsätze der Raumordnung
- Inhaltsbeschränkungen beim Landesentwicklungsprogramm und bei den Regionalplänen
- Beibehaltung wesentlicher Reformen des BayLplG von 2004 (z.B. beschränkte Zulässigkeit von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Regionalplänen, Doppelsicherungsverbot)
- Regionalentwicklung als freiwillige Aufgabe der Regionalen Planungsverbände
- Vereinfachung des Anwendungsbereichs des Raumordnungsverfahrens
- Akzentuierung der raumordnerischen Zusammenarbeit
- zwei- statt dreistufiger Behördenaufbau.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Insgesamt bewirken die zahlreichen Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Deregulierung eine, quantitativ allerdings nicht abschätzbare, Entlastung des Staates und der Regionalen Planungsverbände sowie der Kommunen, deren planerischer Freiraum gestärkt wird, und der Wirtschaft, deren Vorhaben einer geringeren Dichte landesplanerischer Vorgaben unterliegen.

Staatliche Verwaltungsaufgaben werden in keinem kostenrelevanten Umfang verändert, insbesondere werden durch den Wegfall der unteren Landesplanungsbehörden, deren Aufgaben entfallen, keine neuen Zuständigkeiten bei den höheren Landesplanungsbehörden begründet. Organisatorische Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Die den Regionalen Planungsverbänden eröffnete Möglichkeit, Aufgaben der Regionalentwicklung zu übernehmen, kann zu Mehrkosten bei den Gemeinden und Landkreisen als Mitglieder der Regionalen Planungsverbände führen, da die Finanzierung dieser freiwilligen Aufgaben durch Umlagen erfolgt. Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip wird nicht ausgelöst. Die Höhe der Mehrkosten ist nicht bezifferbar, da der Mehraufwand vom Umfang der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung durch die Regionalen Planungsverbände abhängig ist.

Die Erhebung der notwendigen Kosten für Gutachten als Auslagen bei Zielabweichungsverfahren kann zu Mehrkosten bei den Antragstellern (i.d.R. Kommunen) führen. Zielabweichungsverfahren bleiben auf wenige Einzelfälle beschränkt. Die Höhe der Mehrkosten ist nicht bezifferbar, da sie von der notwendigen Begründungstiefe für die beantragte Zielabweichung abhängig ist.

Der Wirtschaft entstehen keine neuen Kosten, da keine neuen Genehmigungs- oder Anzeigepflichten eingeführt werden.

Für die Bürger ist der Gesetzentwurf kostenneutral.

Im Ergebnis wird der Gesetzentwurf zu Kostenentlastungen führen.

230–1–W

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)^{1) 2)}

Vom

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Aufgabe und Instrumente der Landesplanung
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung
- Art. 4 Zielabweichungsverfahren

Teil 2

Materielle Planungsvorgaben

- Art. 5 Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung
- Art. 6 Grundsätze der Raumordnung

Teil 3

Organisation der Landesplanung

¹⁾ Art. 15 und 16 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABI L 197 S. 30).

²⁾ Mit diesem Gesetz wird mit Ausnahme der § 4 Abs. 3 und § 5 sowie des Abschnitts 3 vom Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), abgewichen.

- Art. 7 Landesplanungsbehörden
- Art. 8 Regionale Planungsverbände
- Art. 9 Verbandssatzung
- Art. 10 Organe der Regionalen Planungsverbände
- Art. 11 Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände
- Art. 12 Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände
- Art. 13 Landesplanungsbeirat

Teil 4

Raumordnungspläne

- Art. 14 Grundlagen
- Art. 15 Umweltbericht
- Art. 16 Anhörungsverfahren
- Art. 17 Abwägung
- Art. 18 Bekanntgabe
- Art. 19 Inhalt des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 20 Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 21 Inhalt der Regionalpläne
- Art. 22 Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne
- Art. 23 Planerhaltung

Teil 5

Sicherungsinstrumente der Landesplanung

- Art. 24 Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren
- Art. 25 Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren
- Art. 26 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren
- Art. 27 Landesplanerische Stellungnahme
- Art. 28 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- Art. 29 Raumordnerische Zusammenarbeit

Teil 6

Sonstige Vorschriften

Art. 30 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

Art. 31 Raubeobachtung

Art. 32 Unterrichtung des Landtags

Art. 33 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden

Art. 34 Verwaltungskosten

Teil 7

Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1

(zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)

Anlage 2

(zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Aufgabe und Instrumente der Landesplanung

(1) ¹Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. ²Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretenden Konflikte auszugleichen sowie
2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe

1. sind Raumordnungspläne aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten abzustimmen und
3. ist die raumordnerische Zusammenarbeit zu unterstützen.

(3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume ist in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einzufügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums ist bei den Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen.

(4) Landesplanung ist Aufgabe des Staates; Regionalplanung ist Teil der Landesplanung.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung;

2. Ziele der Raumordnung:

verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (Art. 17 Satz 1 Halbsatz 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;

3. Grundsätze der Raumordnung:

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;

4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;

5. öffentliche Stellen:

Behörden des Bundes und des Freistaates Bayern, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:

Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel;

7. Raumordnungspläne:

zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1;

8. Festlegungen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Raumordnungsplänen.

Art. 3

Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung

(1) ¹Bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und

3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. ²Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. ³Weitergehende Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(3) § 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bleibt unberührt.

Art. 4

Zielabweichungsverfahren

(1) ¹Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall in einem besonderen Verfahren die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. ²Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich berührten Staatsministerien und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden, bei Abweichungen von einem Ziel in einem Regionalplan auch im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband.

(2) Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

Teil 2

Materielle Planungsvorgaben

Art. 5

Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung

(1) Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten.

(2) Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Art. 6

Grundsätze der Raumordnung

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinn des Leitziels nach Art. 5 Abs. 1 und des Leitmaßstabs nach Art. 5 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind:

1. Nachhaltige Raumentwicklung:

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvor-

sorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.

2. Raumstruktur:

Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. Auf Kooperationen innerhalb von Teilräumen und von Teilräumen miteinander soll mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume hingewirkt werden. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Gebiete, zwischen denen intensive Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, sollen zu Regionen zusammengefasst werden. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt der Daseinsvorsorge eines in der Regel überörtlichen Verflechtungsbereichs eignen, können in den Raumordnungsplänen als Zentrale Orte festgelegt werden. Die Zentralen Orte sollen so über das ganze Staatsgebiet verteilt werden, dass für alle Bürger die Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert ist; dies gilt auch in dünn besiedelten Teilräumen. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. Der Umfang einer erstmaligen Inanspruch-

nahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

3. Versorgungs- und Infrastrukturausstattung:

Der Erhalt und die Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Bildung und Kultur, des Sozialwesens, der medizinischen Versorgung und des Sports, sowie der Verwaltung und der Rechtspflege sollen vorrangig in den Zentralen Orten gebündelt werden. Geeignete räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sind von besonderer Bedeutung. Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. Die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden. Raumstrukturen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, ist möglichst zu gewährleisten.

4. Energieversorgung:

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

5. Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen:

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Entwicklungsvoraussetzungen gestärkt werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.

6. Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ih-

ren Beitrag dazu leisten können, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

7. Ökologische Funktionen des Raumes:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.

8. Verteidigung und Zivilschutz:

Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes soll Rechnung getragen werden.

9. Integration im Bundesgebiet und im europäischen Raum:

Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt im Bundesgebiet und

im europäischen Raum sollen gewährleistet werden. Die Zusammenarbeit im europäischen Raum, mit dem Bund und den Ländern sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Teilräume und Regionen sollen unterstützt werden.

Teil 3

Organisation der Landesplanung

Art. 7

Landesplanungsbehörden

Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde und die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden.

Art. 8

Regionale Planungsverbände

(1) ¹Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. ²Sie erfüllen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. ³Darüber hinaus können sie Aufgaben in der Regionalentwicklung wahrnehmen.

(2) Die Regionalen Planungsverbände können keine regionalen Flächennutzungspläne im Sinn von § 8 Abs. 4 ROG aufstellen.

(3) ¹Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. ²Sie entstehen in allen Regionen mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 19 Abs. 2 Nr. 1. ³Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(4) Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der entsprechenden Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

(5) ¹Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Regionalen Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Soweit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. ³Die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Behörden werden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

Art. 9

Verbandssatzung

(1) ¹Die Verbandssatzung muss die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen. ²Eine Regelung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung, wenn die Aufgabenwahrnehmung umlagenrelevant ist.

(2) ¹Der Erlass der Verbandssatzung und deren Änderungen sind der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde anzuzeigen. ²Sie dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die zuständige höhere Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder erklärt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

(3) ¹Die Verbandssatzung wird von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde erlassen, wenn aus rechtlichen Gründen von der höheren Landesplanungsbehörde geforderte Satzungsänderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht

beschlossen werden. ²Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 10

Organe der Regionalen Planungsverbände

(1) ¹Organe der Regionalen Planungsverbände sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende. ²Die Verbandssatzung kann außerdem einen Regionalen Planungsbeirat vorsehen.

(2) ¹In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter stimmberechtigt. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. ³Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. ⁴Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. ⁵Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. ⁶Die Einwohner kreisfreier Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. ⁷Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen. ⁸Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass kein Verbandsmitglied mehr als 40 v.H. der anwesenden Stimmen geltend machen kann; eine entsprechende Regelung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl. ⁹In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. ¹⁰Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht anzuwenden.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter,

2. die Verbandssatzung,
3. Gesamtfortschreibungen des Regionalplans und
4. die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG.

²Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (Abs. 5 Nr. 2) an sich ziehen.

(4) ¹Dem Planungsausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden Vertreter der Verbandsmitglieder an. ²Bei Regionalen Planungsverbänden sind das Vertreter der Verbandsmitglieder in folgender Zahl:

1. bis zu 80 Mitgliedern höchstens 12,
2. 81 bis 120 Mitglieder höchstens 18,
3. 121 bis 160 Mitglieder höchstens 24,
4. ab 161 Mitgliedern höchstens 30.

³Der Planungsausschuss setzt sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. ⁴Die Vertreter der jeweiligen Gruppen werden durch die von diesen Gruppen entsandten Verbandsräte bestellt.

(5) Der Planungsausschuss ist zuständig für

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt und

3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird.

Art. 11

Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände

(1) Die Regionalen Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste und höhere Landesplanungsbehörde können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen der Organe der Regionalen Planungsverbände verlangen; ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Art. 12

Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände

¹Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

Art. 13

Landesplanungsbeirat

(1) ¹Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht unter dem Vorsitz des Staatsministers für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ein Landesplanungsbeirat. ²Der Vorsitzende beruft die Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, der Ökonomie, des Sozialwesens, der Kultur und der Kirchen, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, sowie auf Vorschlag

der kommunalen Spitzenverbände Bayerns. ³Der Vorsitzende kann Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen.

(2) ¹Der Landesplanungsbeirat soll die oberste Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen. ²Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 1 Satz 2, die Rechtsstellung der Mitglieder und die Entschädigung der Sachverständigen, regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie durch Rechtsverordnung.

Teil 4

Raumordnungspläne

Art. 14

Grundlagen

(1) ¹Raumordnungspläne sind für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen. ²Sie enthalten Festlegungen.

(2) ¹Festlegungen in Raumordnungsplänen können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),

2. in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete) oder
3. in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind (Ausschlussgebiete).

²Eignungsgebiete (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG) und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG) können nicht festgelegt werden. ³Die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, werden im Landesentwicklungsprogramm bestimmt.

(3) In den Raumordnungsplänen sind Festlegungen zu kennzeichnen.

(4) Die Festlegungen in den Raumordnungsplänen sind zu begründen.

(5) Raumordnungspläne können in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten ausgearbeitet und aufgestellt werden.

(6) ¹Raumordnungspläne sind bei Bedarf fortzuschreiben. ²Für Fortschreibungen gelten die Vorschriften für Raumordnungspläne entsprechend.

Art. 15

Umweltbericht

(1) Als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ist frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.

(2) ¹Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. ²Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in **Anlage 1** genannten Angaben, soweit sie gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(3) ¹Die für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständige Stelle

1. legt unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts fest und
2. erstellt den Umweltbericht auf der Grundlage der Stellungnahmen der in Nr. 1 genannten Behörden.

²Behörden nach Satz 1 sind beim Landesentwicklungsprogramm die jeweiligen obersten Landesbehörden, bei den Regionalplänen die jeweiligen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden.

(4) ¹Von der Erstellung des Umweltberichts kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in **Anlage 2** genannten Kriterien festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. ²Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden

zu treffen. ³Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in den Begründungsentwurf aufzunehmen.

(5) Der Umweltbericht kann bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für das Landesentwicklungsprogramm, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist.

Art. 16

Anhörungsverfahren

(1) Der Entwurf des Raumordnungsplans ist mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben

1. den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
2. den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
3. den nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereinen, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
4. sowie den betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbänden und
5. beim Landesentwicklungsprogramm auch den kommunalen Spitzenverbänden im Freistaat Bayern.

(2) ¹Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen. ²Hierzu ist der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Entwurf des Regionalplans bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen; erstreckt sich eine Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgt die Auslegung auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden. ³Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzu-

stellen. ⁴Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse sind vorher in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle gegeben wird. ⁵Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

(3) ¹Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume innerhalb des Bundesgebiets sind aufeinander abzustimmen. ²Wird ein Raumordnungsplan außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband (beteiligte Stellen) abgestimmt, ist zur Einbeziehung der Öffentlichkeit der Entwurf des Raumordnungsplans mit der Begründung sowie den übermittelten, im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen unverzüglich bei den höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des Raumordnungsplans zu erwarten sind, auszulegen und von der beteiligten Stelle in das Internet einzustellen. ³Für die Dauer der Auslegung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle nicht entgegenstehen; Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die vorgebrachten Äußerungen der beteiligten Stelle zuzuleiten sind. ⁴Sofern im Rahmen der Umweltprüfung erstellte Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Soweit die Durchführung eines Raumordnungsplans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann, ist dieser nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beteiligen. ²Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche sonstige Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates haben, ist dieser nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen.

(5) ¹Wird der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung der Verfahren nach Abs. 1 bis 4 geändert, sind diese Verfahren erneut durchzuführen. ²Werden durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann

1. die Einholung der Stellungnahmen nach Abs. 1 auf die von der Änderung Betroffenen beschränkt werden,
2. die Abstimmung nach Abs. 3 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten Planungsräume hat und
3. die Beteiligung nach Abs. 4 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann oder voraussichtlich keine erheblichen sonstigen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat.

³Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden. ⁴Die Frist nach Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 kann angemessen verkürzt werden.

Art. 17

Abwägung

¹Bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen. ²In der Abwägung sind auch

1. die im Rahmen von Art. 20 Abs. 1 oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 eingeholten Beiträge,
2. der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht,
3. die Ergebnisse der nach Art. 16 durchgeführten Anhörungsverfahren und
4. bei Regionalplänen sowie bei flächenhaften Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen

zu berücksichtigen.

Art. 18

Bekanntgabe

¹Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde auszulegen und in das Internet einzustellen; hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen. ²Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung,
 - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
 - b) wie der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16, beim Landesentwicklungsprogramm auch des Verfahrensschritts nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2, sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,
2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans gemäß Art. 31 durchgeführt werden sollen.

Art. 19

Inhalt des Landesentwicklungsprogramms

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest. ²Insoweit können auch für überregionale Teilräume besondere Festlegungen getroffen werden.

³Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen können in das Landesent-

wicklungsprogramm aufgenommen werden, wenn die Planungen und Maßnahmen für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm enthält ausschließlich

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen; eine Region soll sich regelmäßig auf das zusammenhängende Gebiet mehrerer Landkreise unter Einbeziehung kreisfreier Gemeinden erstrecken, wobei das Gebiet einzelner Gemeinden nicht geteilt werden darf,
2. die Festlegung der Zentralen Orte, Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiterer Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung; Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind (Gebietskategorien), sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen und
4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

Art. 20

Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet. ²Der Landesplanungsbeirat ist anzuhören.

(2) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Art. 21

Inhalt der Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. ²Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

(2) Regionalpläne enthalten ausschließlich

1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiterer Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben,
2. Festlegungen zu den Gebietskategorien und
3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

Art. 22

Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und von den Regionalen Planungsverbänden beschlossen. ²Die in den Regionalplänen enthaltenen Festlegungen werden als Rechtsverordnung beschlossen und auf Antrag des Regionalen Planungsverbands durch die zuständige höhere Landes-

planungsbehörde für verbindlich erklärt.³Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung erfolgt durch Auslegung bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde; hierauf ist in deren Amtsblatt hinzuweisen.⁴Erstreckt sich die Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgen die Auslegung und der Hinweis im Amtsblatt auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden.

(2)¹Bei der Verbindlicherklärung stimmt sich die höhere Landesplanungsbehörde mit den berührten Fachbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe oder, sofern diese nicht vorhanden ist, der nächsthöheren Verwaltungsstufe ab.²Art. 95 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend.³Von der Verbindlicherklärung können einzelne in einem beschlossenen Regionalplan enthaltene Festlegungen ausgenommen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen und die ausgenommenen Festlegungen die angestrebte räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im Übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren.⁴Die höhere Landesplanungsbehörde kann geringfügige oder dringende Änderungen der Festlegungen selbst vornehmen, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen; Art. 14 bis 18 gelten entsprechend.

(3)¹Über den Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei umfangreichen Fortschreibungen innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.²Die Frist beginnt mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

Art. 23

Planerhaltung

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des Art. 16 über die Anhörung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgt ist, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung be-

rücksichtigt worden sind;

2. die Vorschriften des Art. 14 Abs. 4 über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist oder
3. der mit der Bekanntgabe (Art. 18) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Regionalpläne ist unbeachtlich, wenn Art. 21 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsprogramm verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) ¹Für die Abwägung nach Art. 17 ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. ²Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich gewesen sind und das Ergebnis der Abwägung beeinflusst haben.

(4) Bei Anwendung des Art. 15 gilt ergänzend zu Abs. 1 bis 3:

1. Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des Umweltberichts (Art.15) besteht, wenn der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach Art. 18 Satz 3 Nr. 1 sind.
2. Unterbleibt nach Art. 15 Abs. 4 die Erstellung des Umweltberichts, gilt die Vorprüfung des Einzelfalls als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des Art. 15 Abs. 4 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel.

(5) ¹Wenn folgende Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind, werden sie unbeachtlich:

1. eine nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Abs. 2 beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1,
3. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

²Die Mängel sind beim Landesentwicklungsprogramm gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde, bei Regionalplänen gegenüber dem Regionalen Planungsverband geltend zu machen. ³In der Bekanntmachung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(6) Der Raumordnungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(7) Die Verpflichtung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, im Rahmen der Verbindlicherklärung gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung auch der Vorschriften, deren Verletzung sich nach Abs. 1 bis 6 nicht auswirkt, zu überprüfen, sowie Art. 11 Abs. 1 bleiben unberührt.

Teil 5

Sicherungsinstrumente der Landesplanung

Art. 24

Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit
von Raumordnungsverfahren

(1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit.

(2) ¹Vorhaben nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. ²Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. ³§ 16 Abs. 1 UVPG findet keine Anwendung. ⁴Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen. ⁵Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(3) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder

2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

Art. 25

Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren

(1) ¹Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig. ²Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese entscheidet im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. ³Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG entscheidet die höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens.

(2) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(3) ¹Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Angaben zu beschränken, die notwendig ist, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. ²Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahl-

gründe, und

2. die Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

³Bei Vorhaben der Verteidigung entscheidet das hierfür zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(4) Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, sowie
3. die betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbände,
4. die benachbarten Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann, und
5. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann.

(5) ¹Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen, wenn von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind; bei Vorhaben nach Abs. 3 Satz 3 entscheiden die dort genannten Stellen, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit beteiligt wird. ²Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der höheren Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in

denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen.³ Ort und Zeit der Auslegung haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer von der höheren Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wird.⁴ Die Gemeinden leiten die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.⁵ Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

(6) ¹Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten, die aus wichtigem Grund auf höchstens sechs Monate verlängert werden kann, mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. ²Ist die Öffentlichkeit einbezogen worden, ist sie von der landesplanerischen Beurteilung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten.

Art. 26

Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

¹Vorhaben nach Art. 24 Abs. 1 können in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft werden, wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist. ²Die Beteiligung nach Art. 25 Abs. 4 und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Art. 25 Abs. 5 erfolgen, indem die für das Raumordnungsverfahren erheblichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit, die in dem Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren abgegeben werden, herangezogen werden.

Art. 27

Landesplanerische Stellungnahme

Wird kein Raumordnungsverfahren durchgeführt, werden in Bauleitplan- und Zulassungsverfahren landesplanerische Stellungnahmen in der Regel von der höheren Landesplanungsbehörde abgegeben.

Art. 28

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in Art. 3 genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in Art. 3 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein oder mehrere Ziele eines Raumordnungsplans in Aufstellung befinden und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(3) ¹Die Untersagung erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ²Äußert sich ein beteiligtes Staatsministerium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheidentwurfs, gilt das Einvernehmen als erteilt.

(4) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(5) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(6) ¹Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. ²Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) ¹Muss der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. ²Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

Art. 29

Raumordnerische Zusammenarbeit

¹Zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken. ²Die Zusammenarbeit nach Satz 1 kann innerhalb eines Teilraums, zwischen Teilräumen sowie grenzüberschreitend erfolgen. ³Formen der Zusammenarbeit können insbesondere sein:

1. Vertragliche Vereinbarungen und
2. Maßnahmen zur eigenständigen Entwicklung von Teilräumen wie regionale Entwicklungskonzepte sowie regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen.

Teil 6

Sonstige Vorschriften

Art. 30

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) ¹Die Staatsministerien teilen die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich der obersten Landesplanungsbehörde mit. ²Die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und die Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 sind zu entsprechender unverzüglicher Mitteilung gegenüber den höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet.

(2) Die sonstigen privaten Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen.

(3) ¹Die Landesplanungsbehörden unterrichten die öffentlichen Stellen und privaten Planungsträger über die sie betreffenden Erfordernisse der Raumordnung. ²Die höheren Landesplanungsbehörden teilen den Regionalen Planungsverbänden die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region mit.

Art. 31

Raubeobachtung

Die Landesplanungsbehörden erfassen, verwerten und überwachen fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen.

Art. 32

Unterrichtung des Landtags

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag ab dem Jahr 2008 alle fünf Jahre über den Stand der Raumordnung im Freistaat Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.

Art. 33

Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 BauGB entschädigen, weil sie einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf Grund der Ziele der Raumordnung geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des angepassten Bebauungsplans unterrichtet hat oder soweit die Gemeinde von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

Art. 34

Verwaltungskosten

¹Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben. ²Abweichend von Satz 1 erhebt die oberste Landesplanungsbehörde bei Zielabweichungsverfahren (Art. 4) vom Antragsteller die notwendigen Kosten für Gutachten als Auslagen.

Teil 7

Schlussbestimmungen

Art. 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Mit Ablauf des tritt das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230–1–W) außer Kraft.

(2) ¹Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen und Abstimmungsverfahren nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, die vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet worden sind, werden nach den Verfahrensvorschriften abgeschlossen, die vor diesem Zeitpunkt gegolten haben. ²Ist mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden. ³Der Zeitpunkt, bis zu dem die Regionalpläne an die inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes anzupassen sind, wird in der Verordnung nach Art. 20 Abs. 2 bestimmt.

(3) ¹Art. 23 Abs. 1 bis 4 sind auf Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden, die auf der Grundlage des vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Rechts aufgestellt worden sind. ²Unbeschadet des Satzes 1 sind Fehler, die auf der Grundlage des Art. 20 des in Abs. 1 Satz 2 genannten Gesetzes unbeachtlich sind oder durch Fristablauf unbeachtlich geworden sind, auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Raumordnungspläne unbeachtlich.

Anlage 1

(zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)

Der Umweltbericht nach Art. 15 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
 - b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach Art. 15 Abs. 2 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d) anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Anlage 2

(zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
 - a) das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinn des § 14b Abs. 3 UVPG setzt;
 - b) das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - c) die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - d) die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Probleme;
 - e) die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - b) den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

- c) die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);
- d) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
- e) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
- f) folgende Gebiete:
 - aa) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
 - bb) Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Doppelbuchst. aa erfasst,
 - cc) Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Doppelbuchst. aa erfasst,
 - dd) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG,
 - ee) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,
 - ff) Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG,
 - gg) Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG),
 - hh) Naturwaldreservate gemäß Art. 12a BayWaldG,

- ii) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- jj) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6,
- kk) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Ensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und Anlass der Novellierung

Das geltende Bayerische Landesplanungsgesetz (im Folgenden: BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) ist aus folgenden Gründen zu novellieren:

Die Raumordnung ist seit der Föderalismusreform I, die die Rahmengesetzgebung aufgehoben hat, Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986) von der ihm eingeräumten Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Das Raumordnungsgesetz (im Folgenden: ROG) hat das geltende BayLplG zu großen Teilen ersetzt; damit ist im Wesentlichen Rechtsgrundlage für die Landesplanung in Bayern derzeit das ROG. Nach § 28 Abs. 3 ROG bleiben Regelungen des BayLplG, die die „Grundsätze der Raumordnung“ (§ 2 Abs. 2 ROG), die „Zielabweichung“ (§ 6 Abs. 2 ROG) und die „Raumordnung in den Ländern“ (Abschnitt 2 des ROG) ergänzen, sowie landesrechtliche Gebührenregelungen unberührt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen über die Organisation der Landes- und Regionalplanung, Zuständigkeitsregelungen sowie zu einem großen Teil Verfahrensvorschriften.

Gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG haben die Länder eine Abweichungsbefugnis vom ROG. Die Abweichungsbefugnis umfasst nicht die normativen Festlegungen des ROG für den Gesamtstaat (Abschnitt 3 ROG, § 5 ROG) und die auf eine fachrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützte Raumordnungsklausel des § 4 Abs. 3 ROG. Im Übrigen steht es den Ländern frei, im Wege der Abweichungsgesetzgebung einen Anwendungsvorrang für inhaltsgleiche oder materiell abweichende Normen des Landesrechts gegenüber dem ROG festzulegen.

Der Ministerrat hat vor diesem Hintergrund am 2. Dezember 2009 beschlossen, einen Entwurf zur Novellierung des BayLplG vorzulegen und eine Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vorzunehmen.

Vorgaben für die Reform des BayLplG sind:

- Novellierung des BayLplG unter Nutzung der Abweichungsbefugnis vom Bundesrecht gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Bedürfnisse und Besonderheiten Bayerns,
- „Entbürokratisierung“, „Deregulierung“, und – soweit möglich – „Kommunalisierung“ als Prüfmaßstab,
- Überprüfung der Strukturen der Regionalplanung und der Regionalen Planungsverbände auf Erforderlichkeit und Effektivität.

Mit der Novellierung des BayLplG als notwendiger Grundlage der Reform der Landesentwicklung wird auch der Resolution des Landtags, die dieser im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zum LEP 2006 (Drs. 15/5958) beschlossen hat, und dem diesbezüglichen Ministerratsbeschluss vom 18. Juli 2006 Rechnung getragen.

II. Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

1. Allgemeines

Das künftige BayLplG ersetzt als Vollgesetz das ROG mit Ausnahme von dessen Festlegungen zur Raumplanung für den Gesamtstaat (§§ 5 und 17 bis 25 ROG) und die auf eine fachrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützte Raumordnungsklausel des § 4 Abs. 3 ROG. Das Nebeneinander von ROG und BayLplG wird auf Landesebene aufgehoben, die gesetzlichen Grundlagen der Raumordnung in Bayern werden dadurch im Ergebnis wesentlich vereinfacht und anwenderfreundlich in einem Normwerk zusammengeführt.

2. Abweichungen vom ROG und besondere bayerische Akzentsetzungen

Das künftige BayLplG macht von der den Ländern gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG eingeräumten Abweichungsbefugnis unter Berücksichtigung der raumordnerischen Bedürfnisse und Besonderheiten Bayerns Gebrauch.

Schwerpunkte der inhaltlichen Abweichungen und der besonderen Akzentsetzungen sind:

- Hervorhebung der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen als Leitziel, nachhaltige Raumentwicklung als Leitmaßstab
- bayernspezifische Formulierung der Grundsätze der Raumordnung
- Erweiterung der Aufgaben der Regionalen Planungsverbände um die freiwillige Aufgabe der Regionalentwicklung
- Vereinfachung des Anwendungsbereichs des Raumordnungsverfahrens
- Akzentuierung der raumordnerischen Zusammenarbeit.

Im Übrigen wird vom geltenden ROG insbesondere in folgenden Punkten inhaltlich abgewichen:

- Ausschluss der Aufstellung regionaler Flächennutzungspläne
- Ausschluss der Festlegung von Eignungsgebieten
- Doppelsicherungsverbot
- Ausschluss der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren (§ 16 UVPG).

3. Entbürokratisierung und Deregulierung

Gegenüber dem ROG und dem geltenden BayLplG enthält der Gesetzentwurf beispielhaft folgende Vereinfachungen:

- Wegfall der unteren Landesplanungsbehörden
- Beschränkung der Inhalte des LEP auf landesweit raumbedeutsame Festlegungen zu den Fachbereichen Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft und Freiraumsicherung
- Beschränkung der Regionalplaninhalte auf regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zu den genannten Fachbereichen
- Ausweitung der Planerhaltungsvorschriften
- Wegfall der Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde für die Einleitung und die Durchführung von Raumordnungsverfahren.

Der Gesetzentwurf entspricht damit den Vorgaben Entbürokratisierung und Deregulierung.

4. Regionalplanung

Das künftige BayLplG sieht die Regionalplanung als Instrument der Landesentwicklung in Bayern weiterhin vor (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1). In der räumlichen Planung ist zwischen landesweiter Ebene (LEP) und kommunaler Ebene (Bauleitplanung) eine überörtliche Zwischenebene erforderlich, die die landesweiten Vorgaben in den Teilräumen konkretisiert und dabei die staatlichen und kommunalen Erfordernisse aufeinander abstimmt.

Träger der Regionalplanung sind – wie bisher – die Regionalen Planungsverbände als Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. Die Re-

gionalplanung entspricht damit in höchstem Maße der Vorgabe der Kommunalisierung.

Organisatorisch wird die Verbandsversammlung gestärkt, indem Kompetenzen vom Planungsausschuss auf die Verbandsversammlung verlagert werden (Zuständigkeit für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten, Möglichkeit der Beschlussfassung auch über Teilfortschreibungen von Regionalplänen, vgl. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2). Den Regionalen Planungsverbänden wird außerdem wieder die Möglichkeit eröffnet, einen Regionalen Planungsbeirat einzurichten (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 2).

Das Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne wurde bereits in den zurückliegenden Reformen optimiert. Durch das künftige BayLplG wird die rechtsstaatlich gebotene Veröffentlichung der Regionalpläne vereinfacht (Art. 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4).

Die Regionalplaninhalte werden um die Fachbereiche Sozialwesen und Kultur reduziert. Sie umfassen zukünftig ausschließlich die Fachbereiche Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft und Freiraumsicherung (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3).

Den Regionalen Planungsverbänden wird außerdem die Möglichkeit eröffnet, anstelle ihrer Mitglieder kommunale Aufgaben mit regionalem Zuschnitt im Sinne der Regionalentwicklung als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu übernehmen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3). Diese Aufgaben treten neben die Aufgabe der Regionalplanung, die im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen wird.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Neufassung des BayLplG ist zwingend notwendig. Das bisherige BayLplG wurde durch das auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Raumordnung erlassene GeROG vom 22. Dezember 2008 weitgehend ersetzt. Um die Inhalte beider Normwerke im Interesse von Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit zusammenzuführen, wird unter ergänzender Berücksichtigung der Vorgaben Entbürokratisierung und Deregulierung sowie – soweit möglich – Kommunalisierung das BayLplG als Vollgesetz novelliert. Dabei

wird von der Abweichungsbefugnis nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG Gebrauch gemacht.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Teil 1 enthält neben der Regelung der Aufgabe und der Instrumente der Landesplanung (Art. 1) die Begriffsbestimmungen (Art. 2), die Bindungswirkungen (Art. 3) und das Zielabweichungsverfahren (Art. 4). Die Ausgestaltung des BayLplG als Vollgesetz erfordert eine Regelung der Begriffsbestimmungen (Art. 2) und der Bindungswirkungen (Art. 3), die bisher aufgrund der unmittelbaren Geltung der entsprechenden Vorschriften des ROG entbehrlich war.

Art. 4 wurde in Teil 1 integriert, da das Zielabweichungsverfahren inhaltlich und systematisch einen engen Bezug zu den Bindungswirkungen (Art. 3) aufweist.

Zu Art. 1 (Aufgabe und Instrumente der Landesplanung)

Abs. 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 1 Satz 1, wobei die Hinweise auf das ROG und das BayLplG entfallen. Ein Hinweis auf das ROG widerspräche dem Charakter des Gesetzes als Vollgesetz, die Bezugnahme auf das BayLplG ist entbehrlich.

Satz 2 dient der Verdeutlichung der Aufgabe der Raumordnung. Neben der Koordination unterschiedlicher Anforderungen an den Raum ist es Aufgabe der Raumordnung, im Vorfeld fachplanerischer Aktivitäten für deren späteren Raumbedarf Vorsorge zu treffen, damit die fachplanerischen Vorhaben nicht durch anderweitig eingetretene Entwicklungen unmöglich oder wesentlich erschwert werden.

Der bisherige Art. 1 Abs. 1 Satz 2, der die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen als Leitziel definiert hat, ist nunmehr in Art. 5 Abs. 1 verankert.

Abs. 2 ergänzt den bisherigen Art. 1 Abs. 2 um das Instrument der raumordnerischen Zusammenarbeit.

Nr. 1 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, wobei das Merkmal übergeordnet entfällt und das Merkmal fachübergreifend eingeführt wird.

Übergeordnete Planung beschreibt das Verhältnis der Raumordnung zur Fachplanung, das geprägt ist von einer arbeitsteiligen Aufgabenstruktur mehrerer Planungsträger, zumindest missverständlich. Auf das Merkmal übergeordnet wird deshalb in Übereinstimmung mit der Neuformulierung des § 1 Abs. 1 Satz 1 ROG verzichtet.

Das Merkmal fachübergreifend wird im Interesse der Rechtsklarheit in Nr. 1 aufgenommen. Fachübergreifend ist ein Raumordnungsplan, der der Koordinierung der unterschiedlichen Ansprüche an den Raum dient.

Nr. 2 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten abzustimmen sind. Damit wird auch klargestellt, dass darunter die Belangeprüfung im Raumordnungsverfahren (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz) fällt.

Nr. 3 knüpft an § 1 Abs. 1 Satz 1 ROG an. Entsprechend der in der Praxis immer stärker werdenden Bedeutung der raumordnerischen Zusammenarbeit wird diese als Instrument der Raumordnung in Art. 1 Abs. 2 eigens verankert. Nähere Regelungen trifft Art. 29.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich § 1 Abs. 3 ROG, der das Gegenstromprinzip regelt.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 3 mit der klarstellenden Ergänzung, dass Regionalplanung Teil der Landesplanung ist. Die Regionalen Planungsverbände nehmen die Aufgabe der Regionalplanung im übertragenen Wirkungskreis wahr, während die Regionalentwicklung (Art. 8 Abs. 1 Satz 3) Aufgabe im eigenen Wirkungskreis ist.

Zu Art. 2 (Begriffsbestimmungen)

Art. 2 übernimmt im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit inhaltlich die Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 1 ROG ergänzt um eine Legaldefinition raumordnerischer Festlegungen (Art. 2 Nr. 8). Soweit Art. 2 Nr. 5 unter „öffentlichen Stel-

len“ auch Behörden des Bundes erfasst, ist durch die dynamische Verweisung in Art. 3 Abs. 2 klargestellt, dass den Behörden des Bundes unter den Voraussetzungen des § 5 ROG die Möglichkeit offensteht, sich im Einzelfall von einer von einem Ziel der Raumordnung ausgehenden Bindungswirkung durch Widerspruch frei zu zeichnen.

Aus diesem Grunde entfallen der bisherige Art. 3 Abs. 1 und 2 Satz 1.

Der bisherige Art. 3 Abs. 2 Satz 2 entfällt, da seine Vereinbarkeit mit dem Gebot der landesplanerischen Letztentscheidung umstritten ist.

Die in dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Kennzeichnungspflicht wird in Art. 14 Abs. 3 übernommen.

Der bisherige Art. 3 Abs. 3 entfällt. Die Zulässigkeit raumordnerischer Festlegungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Fachplanung und raumordnerische Festlegungen für raumbedeutsame Einzelvorhaben (projektbezogene Ziele) richtet sich nach dem in Art. 1 Abs. 1 umschriebenen objektiv-rechtlichen Aufgaben-/Kompetenzbereich der Raumordnung. Daran kann eine einfach-gesetzliche Regelung nichts ändern. Der bisherige Art. 3 Abs. 3 hat deshalb nur deklaratorischen Charakter und ist entbehrlich.

Zu Art. 3 (Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung)

Abs. 1 und 2 übernehmen inhaltlich § 4 Abs. 1 und 2 ROG, die insbesondere auch die Bindungswirkung von Festlegungen des Landesgesetzgebers gegenüber Behörden des Bundes regeln.

§ 4 Abs. 3 ROG kann nicht in das BayLplG aufgenommen werden, da dieser als Raumordnungsklausel auf eine fachrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützt ist.

Abs. 3 enthält eine „Unberührtheitsklausel“ zugunsten des § 5 ROG. Diese Regelung steht nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers.

Zu Art. 4 (Zielabweichungsverfahren)

Das Zielabweichungsverfahren ist als Ausnahmeregelung restriktiv zu handhaben.

Unter Übernahme der bisherigen materiellen Voraussetzungen wird Abs. 1 Satz 1 klarstellend um die Tatbestandsvoraussetzung „im Einzelfall“ ergänzt.

Es wird festgelegt, dass das Zielabweichungsverfahren ein eigenständiges Verfahren und nicht Bestandteil eines anderen Verfahrens ist.

Satz 2 knüpft an den bisherigen Art. 29 Abs. 1 an. Auf eine Ausweitung der Beteiligung wird verzichtet. Öffentliche sowie sonstige fachlich berührte Stellen können zur umfassenden Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts beteiligt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde kann Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen (zur Kostentragung vgl. Art. 34).

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 29 Abs. 2.

Teil 2 (Materielle Planungsvorgaben)

Der – neue – Teil 2 akzentuiert Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung (Art. 5) und enthält die Grundsätze der Raumordnung (Art. 6). Rechtstechnische Regelungen im Teil 1 werden damit von materiellen Planungsvorgaben im Teil 2 getrennt.

Zu Art. 5 (Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung)

Abs. 1 knüpft an den bisherigen Art. 1 Abs. 1 Satz 2 an und gibt als Leitziel der Landesplanung die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen vor. Dieses Leitziel ist aus dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip abgeleitet und unterstreicht die Verantwortung des Freistaats Bayern für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung des ganzen Landes, im Besonderen der ländlichen Räume. Dadurch soll Chancengleichheit in allen Teilräumen gewährleistet werden, insbesondere in Bezug auf Ausbildung, Arbeitsplatz und wirtschaftliche Betätigung. Dies ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels von besonderer Wichtigkeit.

Die Bedeutung des Leitziels wird durch dessen – neue – systematische Stellung im Gesetz hervorgehoben. Mit der Neuformulierung gegenüber dem bisherigen Art. 1 Abs. 1 Satz 2 ist eine inhaltliche Änderung nicht verbunden. Der Begriff des Landesteils wurde im Sinne der begrifflichen Einheitlichkeit durch den Begriff des Teilraums ersetzt.

Abs. 2 benennt als Leitmaßstab bei der Erfüllung der Aufgabe der Landesplanung (Art. 1), also insbesondere bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, eine nachhaltige Raumentwicklung. Die Wertetrias Ökologie-Ökonomie-Soziales bringt diese Belange des Raums in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung. Mit der Reihenfolge der genannten Belange ist eine Gewichtungsvorgabe nicht verbunden. Die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange stehen prinzipiell gleichwertig nebeneinander.

Leitziel und Leitmaßstab sind in der Leitvorstellung des ROG (§ 1 Abs. 2) zusammengeführt.

Zu Art. 6 (Grundsätze der Raumordnung)

Abs. 1 regelt, dass Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung bei der Anwendung der Grundsätze – z. B. bei landesplanerischen Überprüfungen (landesplanerische Stellungnahmen, Raumordnungsverfahren) – und bei Festlegungen in Raumordnungsplänen zum Tragen kommen. Weiterhin stellt Abs. 1 klar, dass die gesetzlichen Grundsätze inhaltliche Vorgabe für die Konkretisierung in Raumordnungsplänen sind. Die gesetzlichen Grundsätze sollen in Raumordnungsplänen nur konkretisiert werden, wenn und soweit dies erforderlich ist. Der gesetzliche Grundsätze-katalog ist Teil eines Gesamtkonzepts für die räumliche Entwicklung Bayerns und muss inhaltlich nicht in Raumordnungsplänen wiederholt werden.

Abs. 2 enthält den gesetzlichen Grundsätze-katalog der Raumordnung in Bayern. Der Katalog orientiert sich an der Systematik und den Inhalten des § 2 Abs. 2 ROG. Dabei werden einzelne Gesichtspunkte zusammengeführt. Durch Reihenfolge oder Formulierung der Grundsätze werden keine Gewichtungsvorgaben vorgenommen. Bayernspezifische Besonderheiten und die Inhalte der Grundsätze des bisherigen Art. 2 BayLplG werden einbezogen, insbesondere:

- Nr. 2 Satz 5 (Regionen)
- Nr. 2 Sätze 6 und 7, Nr. 3 Sätze 2 und 9 (Zentrale Orte)

- Nr. 3 Satz 2 (Grundversorgung)
- Nrn. 4 und 5 Sätze 2 bis 7 (Energieversorgung, Wirtschaft mit Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft)
- Nr. 6 Satz 1 (Landschaftsbild)
- Nr. 7 Sätze 4 bis 6, 11 und 12 (Ökologische Funktionen des Raumes)

Der Grundsätze-katalog ist insbesondere getragen von den aktuellen Herausforderungen des demographischen Wandels. Nr. 1 Satz 3 stellt klar, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch unter diesem Gesichtspunkt bewertet werden sollen. Der gesamte Grundsätze-katalog ist als Ausfluss des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen letztlich von der Erwägung getragen, dass in allen Teilräumen nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt werden sollen (Nr. 1 Satz 2).

Nr. 1 Nachhaltige Raumentwicklung

Der Themenbereich befasst sich mit übergeordneten Erwägungen zur nachhaltigen Raumentwicklung.

Satz 1 ist als Nachhaltigkeitsgrundsatz die Grundlage aller raumordnerischen Planungsvorgaben. Ausgehend von Art. 5 Abs. 2 fasst der Nachhaltigkeitsgrundsatz alle landesweit raumbedeutsamen Belange zusammen. Der Nachhaltigkeitsgrundsatz und die ihn konkretisierenden nachfolgenden Grundsätze sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Satz 2 betont Aspekte des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, die von besonderer Relevanz für die Weiterentwicklung des Raumes sind.

Satz 3 weist aus, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht losgelöst von übergeordneten raumbedeutsamen Herausforderungen wie dem demographischen Wandel bewertet werden sollen. Hierbei sind insbesondere auch Erkenntnisse der Fachplanungen für z.B. Familien, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen zu berücksichtigen.

Satz 4 weist den Aspekt der Schaffung räumlicher Voraussetzungen für regionalpolitische Zielsetzungen aus.

Nr. 2 Raumstruktur

Der Themenbereich befasst sich mit raumstrukturellen Erwägungen zu Aufgaben unterschiedlicher Teilräume – insbesondere Verdichtungs- und ländliche Räume, Regionen – sowie räumlichen Gesichtspunkten zur Siedlungsstruktur (insbes. Zentrale Orte).

Satz 1 weist aus, dass unterschiedliche Funktionen und „Begabungen“ von Teilräumen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen.

Satz 2 normiert eine Verpflichtung der Landesplanungsbehörden, auf raumordnerische Zusammenarbeit innerhalb und zwischen Teilräumen hinzuwirken und diese zu unterstützen.

Sätze 3 und 4 stellen klar, dass insbesondere Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen unterschiedliche Raumfunktionen zuzuweisen sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass ländliche Teilräume eine eigenständige Bedeutung nicht nur behalten, sondern auch entwickeln sollen.

Satz 5 beschreibt die inhaltliche Grundlage für die Zusammenfassung von Regionen.

Sätze 6 und 7 beschreiben inhaltliche Grundlagen für die Ausgestaltung eines Zentrale-Orte-Systems.

Satz 8 stellt klar, dass Siedlungstätigkeiten räumlich konzentriert werden sollen.

Sätze 9 bis 11 beschreiben raumbedeutsame Grundlagen für den Schutz des Freiraums. Unter Freiraum ist der nicht durch Bebauung und linienhafte Infrastruktur betroffene Teil der Landschaft, einschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, zu verstehen.

Nr. 3 Versorgungs- und Infrastrukturausstattung

Der Themenbereich befasst sich mit Aspekten der räumlichen Verteilung von Versorgungsangeboten und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.

Satz 1 stellt klar, dass Einrichtungen der Grundversorgung in allen Teilräumen in angemessenem Umfang zu gewährleisten sind. Maßstab der Gewährleistung ist die sich aus dem Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Bayern ergebende Chancengleichheit in allen Teilräumen.

Satz 2 weist Zentralen Orten eine Bündelungsfunktion für überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu und benennt beispielhaft wichtige Angebote der Daseinsvor-

sorge. Überörtliche Einrichtungen der Bildung sind dabei neben Schulen insbesondere auch Einrichtungen des Hochschul- und Forschungsbereichs.

Satz 3 betont insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demographischen Wandels die Bedeutung von Innenstädten und örtlichen Zentren für die wohnortnahe Versorgung aller Bevölkerungsgruppen.

Die in Satz 4 genannten „Kritischen Infrastrukturen“ bezeichnen Infrastrukturen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwere Folgen eintreten würden.

Sätze 5 bis 9 zeigen die für die räumliche Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur notwendigen Gesichtspunkte auf. Die gesellschaftlich notwendige Entwicklung der Mobilität soll möglichst umweltverträglich realisiert werden.

Nr. 4 Energieversorgung

Sätze 1 und 2 betonen die Aufgabe der Raumordnung, die räumlichen Voraussetzungen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche, insbesondere klimafreundliche Energieversorgung zu schaffen. Die Raumordnung trägt damit zur Umsetzung des bayerischen Energiekonzepts bei.

Nr. 5 Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen

Der Themenbereich befasst sich mit den übergeordneten raumrelevanten Erwägungen zur Sicherung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns.

Satz 1 weist als Eckpunkte nachhaltiger Wirtschaftsstrukturen langfristige Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftsnahe Infrastrukturen und die Arbeits- und Ausbildungsplatzsituation aus.

Satz 2 stellt klar, dass Branchenvielfalt und ein gesunder Mittelstand elementare Gesichtspunkte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darstellen.

Satz 3 betont im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, dass Entwicklungspotentiale der Wirtschaft nicht nur in Wachstumsregionen, sondern gerade auch in stagnierenden oder zurückbleibenden Teilräumen gestärkt werden sollen.

Sätze 4 bis 7 enthalten raumbedeutsame Gesichtspunkte für Wirtschaftsbereiche, die in besonderer Weise von Standortgegebenheiten abhängen (Rohstoffgewinnung, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus).

Nr. 6 Landschaftsbild

Satz 1 weist die besondere Relevanz der Vielfalt von Landschaftstypen in Bayern für die räumliche Entwicklung aus.

Sätze 2 und 3 befassen sich mit der Entwicklung und dem Erhalt von Kultur- und Naturlandschaften. Im Unterschied zu Nr. 7, die sich vor allem mit Gesichtspunkten der Entwicklung der ökologischen Funktionen des gesamten Raums befasst, regelt Nr. 6 hauptsächlich den Erhalt landschaftlicher Schönheit und Vielfalt. Hinsichtlich Kulturlandschaften unterscheiden die Sätze 2 und 3 zwischen (einfachen) Kultur- und Naturlandschaften und „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“, bei denen der Aspekt der Erhaltung bezüglich der prägenden kulturellen und ökologischen Merkmale sowie der Kultur- und Naturdenkmäler betont wird. Von den Grundsätzen der Sätze 2 und 3 ist insbesondere auch der Schutz von UNESCO-Welterbestätten erfasst.

Satz 4 stellt klar, dass sich der Beitrag von Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nicht auf land- oder forstwirtschaftlich geprägte Kultur- und Naturlandschaften beschränkt, sondern auf alle Räume erstreckt.

Nr. 7 Ökologische Funktionen des Raumes

Der Themenbereich beschreibt die raumrelevanten Gesichtspunkte für eine nachhaltige Raumentwicklung unter ökologischen Gesichtspunkten.

Satz 1 stellt klar, dass Gesichtspunkte der nachhaltigen Raumentwicklung nicht auf Fragen der Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern beschränkt sind, sondern auch gestaltende Aspekte beinhalten. Dieser gestaltende Aspekt wird insbesondere in Nr. 2 Sätze 9 bis 11 (Freiflächen-Inanspruchnahme) aufgegriffen und konkretisiert.

Satz 2 stellt klar, dass Raum für wirtschaftliche und soziale Raumnutzungen in Anspruch genommen werden muss, diese Raumnutzung aber unter Berücksichtigung der ökologischen Raumfunktionen zu gestalten ist.

Die Sätze 3 bis 12 beschreiben die ökologischen Erfordernisse, die bei der Inanspruchnahme von Raum zu berücksichtigen sind.

Nr. 8 Verteidigung und Zivilschutz

Räumliche Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes bestehen, wenn für das Heer, die Luftwaffe oder den Sanitätsdienst erforderliche Infrastruktur geschaffen oder erhalten werden muss.

Nr. 9 Integration im Bundesgebiet und europäischen Raum

Satz 1 erfasst raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union, europäischer Staaten, des Bundes und anderer Länder.

Satz 2 stellt klar, dass grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Fragen der Ordnung und Entwicklung des Raums erforderlich sein kann und unterstützt werden soll.

Teil 3 (Organisation der Landesplanung)

Die Organisationsvorschriften enthalten zwei wesentliche Änderungen: Zum einen wird der bisherige dreistufige Aufbau der Landesplanungsbehörden durch den Wegfall der unteren Landesplanungsbehörden verschlankt (Art. 7). Zum anderen wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Basis Aufgaben in der Regionalentwicklung anstelle ihrer Mitglieder zu übernehmen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3).

Daneben werden – entsprechend den Wünschen aus der Praxis – die Einrichtung eines Regionalen Planungsbeirats ermöglicht (Art. 10 Abs. 1 Satz 2) und die Verbandsversammlung in ihren Kompetenzen gestärkt (Rückverlagerung der Zuständigkeit für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten, Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4; Möglichkeit der Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans, Art. 10 Abs. 3 Satz 2).

Schließlich wird – inhaltlich abweichend vom ROG – die Aufstellung regionaler Flächennutzungspläne ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 2).

Zu Art. 7 (Landesplanungsbehörden)

Im Rahmen des bisherigen dreistufigen Aufbaus der Landesplanungsbehörden (vgl. den bisherigen Art. 4) hatten die den unteren Landesplanungsbehörden zugewiesenen Aufgaben in der Praxis keine Bedeutung. Im Sinne der organisatorischen Verschlinkung der Landesplanung wird deshalb auf die Ebene der unteren Landespla-

nungsbehörden verzichtet. Die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörden entfallen.

Zu Art. 8 (Regionale Planungsverbände)

Abs. 1 Sätze 1 und 2 sehen – wie bisher Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 – vor, dass die Regionalen Planungsverbände Träger der Regionalplanung sind und diese staatliche Aufgabe (vgl. Art. 1 Abs. 4) im übertragenen Wirkungskreis erfüllen. Auf den bisherigen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 wird im Sinne der Deregulierung verzichtet, da sein Inhalt (Abstimmung der Interessen der Verbandsmitglieder bei der Aufgabenerfüllung) als selbstverständlich nicht ausdrücklich geregelt werden muss.

Satz 3 eröffnet den Regionalen Planungsverbänden – auch im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis – die Möglichkeit, neben der Aufgabe der Regionalplanung kommunale Aufgaben mit regionalem Zuschnitt im Sinne der Regionalentwicklung anstelle ihrer Mitglieder zu übernehmen (z. B. kommunale Wirtschaftsförderung, Mitwirkung bei der Nahverkehrsplanung, Regionales Energiemanagement, Regionalmanagement), ohne dass damit Zuständigkeiten für staatliche (Förder-)Programme begründet werden. Die Übernahme entsprechender freiwilliger Aufgaben der Regionalentwicklung auf der Ebene der Regionalen Planungsverbände soll kleinräumigere Initiativen nicht ersetzen, sondern auf geeignete Weise ergänzen oder unterstützen. Dies schließt auch die Möglichkeit der Mitgliedschaft in anderen Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen o.ä. ein. Die Übernahme von Aufgaben der Regionalentwicklung erfordert eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung. Diese Aufgaben gehören nicht zum übertragenen Wirkungskreis. Deshalb kann sich der Regionale Planungsverband hierfür nicht der höheren Landesplanungsbehörde gemäß Abs. 4 bedienen; eine Finanzierung dieser Aufgaben muss gegebenenfalls durch Umlagen erfolgen, was eine Zweidrittel-Mehrheit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 erfordert.

Abs. 2 schließt die in § 8 Abs. 4 ROG eröffnete Möglichkeit aus, regionale Flächennutzungspläne aufzustellen. Regional- und Flächennutzungsplanung planen in grundsätzlich anderen Maßstäben. Regionsweite Festlegungen und Darstellungen in Flächennutzungsplänen weisen unterschiedliche Adressaten und Bindungswirkun-

gen auf. Überdies würde die Zusammenführung der beiden Planungsebenen sowohl den Abstimmungsaufwand als auch den zeitlichen Aufwand erheblich steigern, ohne dass ein entsprechender Mehrwert erkennbar wäre.

Abs. 3 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Art. 5 Abs. 2. Der bisherige Satz 4 ist im Hinblick auf die Ergänzung des Satzes 3 durch das Wort „ausschließlich“ entbehrlich.

Abs. 4 regelt wie der bisherige Art. 5 Abs. 3, dass sich die Regionalen Planungsverbände für die Ausarbeitung des Regionalplans und den damit zusammenhängenden Arbeiten der höheren Landesplanungsbehörde als „Planungsbüro“ bedienen müssen. Dies erfordert auch, dass die von der höheren Landesplanungsbehörde erstellten Ausarbeitungen und Unterlagen den jeweils zuständigen Verbandsorganen zur Entscheidung vorzulegen sind. Durch die Einfügung des Worts „entsprechend“ wird klargestellt, dass sich die Regionalen Planungsverbände für Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 der höheren Landesplanungsbehörden weder bedienen müssen noch können.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 4.

Zu Art. 9 (Verbandssatzung)

In Abs. 1 sind gegenüber dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 die Sätze 1 und 2 Alternative 1 entfallen, da deren Inhalt als selbstverständlich nicht regelungsbedürftig ist (Regelung der Rechtsverhältnisse durch die Verbandssatzung; Sicherstellung der sachgerechten Aufgabenwahrnehmung).

Der neue Satz 2 sieht bei der Übernahme von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3, wenn zu deren Erfüllung die Erhebung von Umlagen erforderlich ist, in Abweichung von Art. 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 9 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung vor. Damit ist sichergestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung von einem breiten Konsens aller Mitglieder – unabhängig von deren Einwohnerstärke – getragen ist.

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Art. 6 Abs. 2 und 3.

Zu Art. 10 (Organe der Regionalen Planungsverbände)

Abs. 1 Satz 2 sieht über den bisherigen Art. 7 Abs. 1 hinaus die Möglichkeit vor, einen Regionalen Planungsbeirat einzurichten. Der Wegfall des bisherigen Verbots zugunsten einer Fakultativlösung trägt einem Wunsch aus der Praxis Rechnung, externen Sachverstand, der vor Ort vorhanden ist, nutzen zu können.

In Abs. 2 wurde gegenüber dem bisherigen Art. 7 Abs. 2 ein neuer Satz 8 eingefügt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass erfahrungsgemäß ein Teil der Verbandsräte an der Sitzungsteilnahme verhindert ist und dadurch das Verbandsmitglied, das nach Satz 7 auf 40 v.H. der Stimmen beschränkt ist, faktisch die Mehrheit haben kann. Durch Halbsatz 2 wird sichergestellt, dass eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung nicht gegen den Willen des betroffenen Verbandsmitglieds getroffen werden kann. Im Übrigen entspricht Abs. 2 dem bisherigen Art. 7 Abs. 2.

In Abs. 3 werden die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung wie bisher auf langfristige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränkt und gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 7 Abs. 3 im Sinne der Vorgabe der Kommunalisierung und entsprechend den Wünschen aus der Praxis erweitert.

Nach Satz 1 Nr. 4 ist die Verbandsversammlung wieder für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten zuständig, was in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 (umlagenrelevante Wahrnehmung von Aufgaben in der Regionalentwicklung) ohnehin geboten erscheint.

Nach dem neu eingefügten Satz 2 kann die Verbandsversammlung die Beschlussfassung auch für Teilfortschreibungen des Regionalplans an sich ziehen. Auch Teilfortschreibungen können für eine Region von ganz erheblicher – inhaltlicher oder politischer – Bedeutung sein. In solchen Fällen soll es möglich sein, dass die Beschlussfassung durch das Verbandsorgan erfolgt, in dem jedes Verbandsmitglied vertreten ist.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 4.

Abs. 5 enthält die Folgeänderungen aus den neuen Regelungen in Abs. 3 (Ergänzung in Nr. 2, Wegfall der bisherigen Nr. 4).

Zu Art. 11 (Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 8.

Zu Art. 12 (Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände)

In Satz 1 stellt die Änderung gegenüber dem bisherigen Art. 9 Satz 1 klar, dass den Regionalen Planungsverbänden der Aufwand für die Aufgabe „Regionalentwicklung“ nicht erstattet wird.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 9 Satz 2.

Zu Art. 13 (Landesplanungsbeirat)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 10.

Teil 4 (Raumordnungspläne)

Die bisher im Teil 3 enthaltenen allgemeinen und verfahrensrechtlichen Regelungen zu den Raumordnungsplänen haben sich im Wesentlichen bewährt und werden – mit inhaltlichen Abweichungen zum ROG (etwa beim Ausschluss der Eignungsgebiete in Art. 14 Abs. 2 Satz 2) – inhaltlich weitgehend übernommen. Die Vorgaben für die Inhalte der Raumordnungspläne werden modifiziert, um diese auf das Wesentliche zu beschränken. Schließlich werden die Möglichkeiten für die Planerhaltung ausgeschöpft.

Zu Art. 14 (Grundlagen)

Abs. 1 wird gegenüber dem bisherigen Art. 11 Abs. 1 vereinfacht, da Leitziel und Leitmaßstab bereits in Art. 5 als übergeordnete Vorgaben, das Konkretisierungsge-

bot in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und die Planarten (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) in Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 7 enthalten sind. Satz 2 stellt insbesondere klar, dass der Begriff „Festlegungen“ die Ziele und Grundsätze der Raumordnung umfasst.

Abs. 2 Satz 1 entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen dem bisherigen Art. 11 Abs. 2 Satz 1.

In Satz 2 wird hinsichtlich der Eignungsgebiete vom ROG inhaltlich abgewichen. Eignungsgebiete führen wegen des zwingend komplementär verknüpften flächendeckenden Ausschlusses des Belangs an anderer Stelle zu einer fachlich nicht immer gerechtfertigten „Schwarz-Weiß-Lösung“; zudem ist die innergebietliche Rechtswirkung der Eignungsgebiete nicht hinreichend geklärt. Die Zulassung von Eignungsgebieten würde deshalb zu einer Verkomplizierung des Planungsinstrumentariums führen.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Art. 11 Abs. 2 Satz 2 und stellt ebenfalls eine inhaltliche Abweichung vom ROG dar. Diese Regelung trägt dazu bei, dass sich die Regionalpläne auf das Notwendige beschränken.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 Satz 3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung auch der Grundsätze entspricht der bisherigen Praxis.

Abs. 4 bis 6 entsprechen mit geringfügigen Änderungen den bisherigen Art. 11 Abs. 3 bis 5. Abs. 6 Satz 1 – „bei Bedarf“ – stellt klar, dass Raumordnungspläne nur geändert werden können, wenn sich die abwägungsrelevanten Grundlagen geändert haben. Dies ist in der Änderungsbegründung nachvollziehbar – bei flächenhaften Festlegungen auf die einzelnen Festlegungen bezogen – darzulegen.

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne ist gegebenenfalls auch eine Prüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes auf deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets durchzuführen.

Zu Art. 15 (Umweltbericht)

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 1. Der Hinweis auf das Erfordernis einer frühzeitigen Erstellung des Umweltberichts (vgl. auch § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ROG) dient lediglich der Klarstellung.

In Abs. 2 sind die Änderungen gegenüber dem bisherigen Art. 12 Abs. 2 dadurch veranlasst, dass anstelle des bisherigen Verweises auf den Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie – „Strategische Umweltprüfung“) nunmehr auf Anlage 1 zu diesem Gesetz verwiesen wird. Diese Anlage ist gegenüber dem Anhang I der Richtlinie vereinfacht, insbesondere auch an die Besonderheiten der Raumordnungspläne angepasst; sie entspricht weitestgehend der Anlage 1 zum ROG. Wegen der anderen Struktur der Anlage 1 sind nunmehr in Satz 1 die Schutzgüter der SUP aufgeführt. Hingegen kann die bisherige Regelung über die Alternativenprüfung entfallen, da sie in Nr. 2 Buchst. d der Anlage 1 enthalten ist, wobei die bisherige Einschränkung auf „vernünftigerweise“ in Betracht kommende Alternativen beibehalten wird.

In Abs. 3 wird in Satz 1 Nr. 1 das in Artikel 5 Abs. 4 der SUP-Richtlinie enthaltene Erfordernis, den Untersuchungsrahmen der SUP vorab festzulegen (sog. Scoping), nunmehr ausdrücklich normiert, das bislang nur in der Begründung zum bisherigen Art. 12 Abs. 3 angesprochen war. Damit wird eine Strukturierung der Stellungnahmen nach Satz 1 Nr. 2 erreicht und gleichzeitig dem möglichen Vorwurf einer unzureichenden Umsetzung der Richtlinie begegnet. Gleichzeitig wird die Regelung der zu beteiligenden Behörden vereinfacht. Diese Änderungen erfordern eine Neustrukturierung von Abs. 3, ohne dass damit weitere inhaltliche Änderungen verbunden sind.

In Abs. 4 wird in Abweichung vom bisherigen Art. 12 Abs. 4 anstelle der Bezugnahme auf Anhang II der SUP-Richtlinie auf Anlage 2 zu diesem Gesetz verwiesen; insoweit gelten die Ausführungen in der Begründung zu Abs. 2 entsprechend. Außerdem wird – wie in § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG – ausdrücklich geregelt, dass eine überschlägige Prüfung genügt.

Abs. 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 12 Abs. 5.

Zu Art. 16 (Anhörungsverfahren)

Abs. 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 13 Abs. 1.

In Abs. 2 wird gegenüber dem bisherigen Art. 13 Abs. 2 lediglich die Begrifflichkeit „Einbeziehung der Öffentlichkeit“ durch die mittlerweile gebräuchlichere Begrifflichkeit „Beteiligung der Öffentlichkeit“ ersetzt, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Abs. 3 ist in Satz 1 gegenüber dem bisherigen Art. 13 Abs. 3 Satz 1 lediglich sprachlich vereinfacht, entspricht diesem aber inhaltlich. Somit sind das Landesentwicklungsprogramm mit den landesweiten Raumordnungsplänen der benachbarten deutschen Länder, die Regionalpläne mit den Regionalplänen innerhalb des Staatsgebiets und in benachbarten deutschen Ländern abzustimmen. Dies bedeutet auch, dass Themenstellungen, die über Regionsgrenzen innerhalb des Staatsgebiets hinausgehen (z.B. Hochwasserschutz), wechselseitig in enger Abstimmung zwischen den Regionalen Planungsverbänden zu regeln sind. Im Verhältnis zu den benachbarten Ländern erfolgt die Abstimmung bayerischer Raumordnungspläne durch Übersendung des Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms an die für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden, bei Regionalplänen an die jeweiligen Träger der Regionalplanung. Dies bedarf nicht zwingend einer gesetzlichen Regelung, so dass der bisherige Art. 13 Abs. 3 Satz 3 insoweit entfallen kann. Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 31 Abs. 1 und 2.

Abs. 4 regelt die bisher in Art. 13 Abs. 3 Satz 2 (und teilweise Satz 3) enthaltene Beteiligung der Nachbarstaaten. Satz 1, der bei möglichen erheblichen Umweltauswirkungen gilt, setzt die SUP-Richtlinie um und regelt insbesondere auch die Beteiligung bayerischer Behörden und Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates. Bei sonstigen voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gilt Satz 2.

Abs. 5 enthält Regelungen für den Fall, dass der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung des Anhörungsverfahrens (nicht notwendig aufgrund des Anhörungsverfahrens) materiell geändert wird. In diesen Fällen ist grundsätzlich ein neues Anhörungsverfahren durchzuführen (Satz 1), allerdings mit erheblichen Vereinfachungen.

chungen, wenn die vorgenommenen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren (Satz 2): Die Anhörung nach Abs. 1 kann auf die von der Änderung Betroffenen beschränkt werden (Satz 2 Nr. 1). Eine erneute Abstimmung nach Abs. 3 ist nur erforderlich, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf einen benachbarten Planungsraum hat (Satz 2 Nr. 2). Eine erneute Beteiligung der Nachbarstaaten nach Abs. 4 ist ebenfalls nur dann erforderlich, wenn die Änderung des Raumordnungsplans die jeweils genannten Auswirkungen hat. Hingegen ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in jedem Fall erforderlich, allerdings kann die Mindestfrist von einem Monat angemessen verkürzt werden (Satz 4); die nach § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG rechtlich mögliche Beschränkung der Beteiligung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit ist nicht praktikabel. Satz 3 enthält eine weitere Vereinfachung (Stellungnahmen sind nur zu den Änderungen möglich).

Zu Art. 17 (Abwägung)

Art. 17 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 14. Satz 1 wird jedoch an den sprachlich einfacher gefassten § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG angeglichen. In Satz 2 wurde – neben dem Wegfall der bisherigen Nr. 4 (vgl. Satz 1) – die Reihenfolge der Nummern an den zeitlichen Ablauf angepasst.

Zu Art. 18 (Bekanntgabe)

Art. 18 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 15.

Zu Art. 19 (Inhalt des Landesentwicklungsprogramms)

Art. 19 Abs. 1 und 2 Nr. 1 entsprechen den bisherigen Art. 16 Abs. 1 und 2 Nr. 1.

In Abs. 2 Nr. 2 wird – neben einer Klarstellung – die gesonderte Erwähnung der Siedlungsschwerpunkte gestrichen, da diese eine Sonderform der Zentralen Orte darstellen..

In Abs. 2 Nr. 3 wird eine Legaldefinition (Gebietskategorien) eingeführt.

In Abs. 2 Nr. 4 wird das bestehende „Doppelsicherungsverbot“ („... sofern nicht ...“) beibehalten, obgleich im ROG eine solche Einschränkung nicht vorgesehen ist. Da-

mit wird das Landesentwicklungsprogramm auf eigenständige raumordnerische Inhalte beschränkt. Ebenso dient die – redaktionell geänderte – Beibehaltung der Voraussetzung der landesweiten Raumbedeutsamkeit der inhaltlichen Beschränkung des künftigen Landesentwicklungsprogramms auf wesentliche Festlegungen. Darüber hinaus werden die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms auf die Bereiche beschränkt, in denen Festlegungen für die geordnete Entwicklung des Staatsgebiets erforderlich sind (Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft, Energieversorgung und Freiraumsicherung). Der Bereich Wirtschaft umfasst auch die Land- und Forstwirtschaft. Freiraumsicherung umfasst als Oberbegriff insbesondere Festlegungen zum Schutz von Natur und Landschaft und eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung.

Zu Art. 20 (Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms)

Art. 20 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 17.

Zu Art. 21 (Inhalt der Regionalpläne)

Art. 21 Abs. 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 18 Abs. 1.

Zu Abs. 2 Nr. 1 vgl. Begründung zu Art. 19 Abs. 2 Nr. 2.

Die Änderung in Abs. 2 Nr. 2 ist eine Folgeänderung aus Art. 19 Abs. 2 Nr. 3.

In Abs. 2 Nr. 3 wurden – vergleichbar mit Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 – die Einschränkungen der regionsweiten Raumbedeutsamkeit und des Doppelsicherungsverbots beibehalten. Damit werden Festlegungen, die nur einen geringen Raumbezug aufweisen, sowie Festlegungen ohne eigenständigen raumordnerischen Regelungsgehalt ausgeschlossen. Darüber hinaus werden in Nr. 3 die Regionalplaninhalte auf die Bereiche beschränkt, in denen regionalplanerische Festlegungen für die geordnete Entwicklung einer Region erforderlich sind.

Zu Art. 22 (Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne)

Art. 22 enthält neben redaktionellen Anpassungen gegenüber dem bisherigen Art. 19 zwei wesentliche Änderungen:

Abs. 1 Sätze 3 und 4 sehen anstelle der bisher in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Veröffentlichung der normativen Vorgaben im Amtsblatt der jeweiligen höheren Landesplanungsbehörden eine Ersatzverkündung durch Auslegung der Festlegungen bei den jeweiligen höheren Landesplanungsbehörden und entsprechenden Hinweis in den jeweiligen Amtsblättern vor. Dies entspricht grundsätzlich der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage und trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Veröffentlichung zeichnerischer Festlegungen im Amtsblatt teilweise erhebliche Druckkosten für die Karten entstehen.

In Absatz 3 entfallen aufgrund fehlender praktischer Relevanz die Regelungen über die vorgezogene Antragstellung bei der Verbindlicherklärung.

Zu Art. 23 (Planerhaltung)

Art. 23 übernimmt grundsätzlich die gegenüber dem bisherigen Art. 20 wesentlich erweiterten Regelungen über die Planerhaltung aus § 12 ROG, ergänzt um das Schriftformerfordernis und die Adressatenregelung aus den bisherigen Sätzen 1 und 2 des Art. 20 Abs. 2 (Abs. 5 Sätze 2 und 3) und um die Regelung aus dem bisherigen Art. 20 Abs. 4 (Abs. 7); die Klarstellung im bisherigen Art. 20 Abs. 2 Satz 4 kann hingegen als selbstverständlich entfallen.

Die erweiterten Regelungen über die Planerhaltung führen zu einer höheren Rechtssicherheit der Raumordnungspläne.

Zur Planerhaltung vgl. auch Art. 35 Abs. 3.

Teil 5 (Sicherungsinstrumente der Landesplanung)

Im Teil 5 sind die Sicherungsinstrumente „Raumordnungsverfahren“ (Art. 24), „landesplanerische Stellungnahme“ (Art. 27 - neu) und „Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen“ (Art. 28) sowie – ebenfalls neu – die „raumordnerische Zusammenarbeit“ (Art. 29) zusammengefasst.

Die Vorschriften enthalten folgende wesentliche Änderungen:

Der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens wird vereinfacht (Art. 24 Abs. 1). Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren wird ausgeschlossen (Art. 24 Abs. 2 Satz 3). Im Sinne der Deregulierung entfällt die

Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde für die Einleitung und Durchführung von Raumordnungsverfahren. Darüber hinaus wird die raumordnerische Zusammenarbeit gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung verallgemeinert und flexibilisiert (Art. 29).

Zu Art. 24 (Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren)

Abs. 1 löst die bisherige Kataloglösung (Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Raumordnungsverordnung des Bundes) durch eine beschränkte Generalklausel ab. Raumordnungsverfahren werden danach für Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit durchgeführt. Das Raumordnungsverfahren auf Antrag (bisheriger Art. 21 Abs. 1 Nr. 2) entfällt. Erheblich überörtlich raumbedeutsam sind Vorhaben, die für die Nutzung des Raums, seine Funktion oder Entwicklung in besonderem Maße von Bedeutung sind.

Der Anwendungsbereich von Raumordnungsverfahren wird gegenüber dem bisherigen Rechtszustand beschränkt. Gleichzeitig wird ermöglicht, Raumordnungsverfahren auf bisher nicht erfasste Vorhaben (z. B. große Freiflächen-Fotovoltaikanlagen) auszudehnen, für die sich ein Bedarf nach räumlicher Vorabstimmung in der Praxis ergibt.

Wie bisher werden – in Abweichung von § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG („Planungen und Maßnahmen“) – im Raumordnungsverfahren nur konkrete Vorhaben überprüft, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Für die übrigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geben die Landesplanungsbehörden eine landesplanerische Stellungnahme ab (vgl. Art. 27).

Abs. 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 greift § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG auf und regelt den Prüfungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens. Es ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit sämtlichen raumrelevanten Belangen zu überprüfen. An den Erfordernissen der Raumordnung ist nach Halbsatz 2 nur mehr insbesondere Maß zu nehmen. Darüber hinaus wird die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Entsprechend dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes als Prüfungsmaßstab hervorgeho-

ben (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung). Der Erfassung der Umweltgesichtspunkte dienen auch die beizubringenden Verfahrensunterlagen (vgl. Art. 25 Abs. 3) und die Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Art. 25 Abs. 5).

Mit Satz 3 wird unter Berücksichtigung der Vorgabe der Deregulierung von der Abweichungsbefugnis in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVPG) Gebrauch gemacht. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – in Abgrenzung von der in der Verwaltung bereits praktizierten und in Satz 2 angelegten raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung – wird ausgeschlossen. Durch eine weitere Formalisierung des Raumordnungsverfahrens, die eine Verfahrensverlängerung zur Folge hätte, drängen sich zusätzliche Effizienzgewinne und Verfahrensbeschleunigungen für nachfolgende (UVP-pflichtige) Zulassungsverfahren nicht auf. Der Prüfungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens mit den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes bliebe auch im Rahmen der Verfahrensanforderungen einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unverändert. Auch gemeinschaftsrechtlich ist die Durchführung einer förmlichen UVP im Raumordnungsverfahren nicht geboten, da insoweit allein die Durchführung einer UVP vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens vorgegeben wird. Davon ist ein – vorgelagertes – Raumordnungsverfahren nicht erfasst.

Satz 4 entspricht – mit lediglich redaktionellen Änderungen – dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 Satz 3. Satz 5 entspricht dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 Satz 4 und stellt klar, dass Raumordnungsverfahren ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt werden; auf ihre Durchführung besteht kein Anspruch. Sie werden von Amts wegen eingeleitet. Eines Antrags des Vorhabensträgers bedarf es nicht. Die bisherigen Sätze 1 und 4 des Art. 22 Abs. 1 können entfallen.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 21 Abs. 3.

Zu Art. 25 (Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren)

Abs. 1 Satz 1 sieht – abweichend vom bisherigen Art. 22 Abs. 2 Satz 1 und mit einer Einschränkung durch Satz 3 – die alleinige Zuständigkeit der höheren Landesplanungsbehörde für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens vor. Im Interesse der Deregulierung wird die Zustän-

digkeit der obersten Landesplanungsbehörde bei Vorhaben des Bundes und des Freistaats Bayern, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind, auf die höheren Landesplanungsbehörden übertragen. Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 2 Satz 3. Satz 3 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 1 Satz 2. Für die Fälle des § 5 Abs. 1 ROG, der gemäß Art. 3 Abs. 3 unberührt bleibt, ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

Die bisherigen Sätze 1 und 4 des Art. 22 Abs. 1 entfallen (vgl. Begründung zu Art. 21 Abs. 2 Satz 5).

Der bisherige Art. 22 Abs. 2 Satz 4 entfällt, da die Ebene der unteren Landesplanungsbehörden aufgehoben wird.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 1 Satz 3.

Abs. 3 ist – abgesehen von geringen redaktionellen Änderungen in Satz 3 – gegenüber dem bisherigen Art. 22 Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 4.

Abs. 5 entspricht – mit Ausnahme einer Änderung in Satz 1 und redaktionellen Änderungen – Art. 22 Abs. 5.

Die Öffentlichkeit ist abweichend vom bisherigen Art. 22 Abs. 5 Satz 1 zwingend zu beteiligen, wenn von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Satz 1 ersetzt den Begriff Öffentlichkeitseinbeziehung durch den gebräuchlicheren Begriff Öffentlichkeitsbeteiligung.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 6. Anders als im ROG wird an dem Grundsatz der Drei-Monats-Frist festgehalten.

Zu Art. 26 (Vereinfachtes Raumordnungsverfahren)

Art. 26 entspricht dem bisherigen Art. 23. Auf die Übernahme der Einschränkungen und der Erweiterungen in § 16 ROG wird aufgrund der guten Erfahrungen der Praxis mit der bisherigen Regelung im BayLplG verzichtet.

Zu Art. 27 (Landesplanerische Stellungnahme)

Art. 27 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 1 Satz 2. Landesplanerische Überprüfungen erfolgen durch landesplanerische Beurteilungen im Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen. Wegen der praktischen Relevanz der landesplanerischen Stellungnahmen ist hierfür eine eigenständige Vorschrift vorgesehen. Art. 27 stellt klar, dass landesplanerische Stellungnahmen für die in der Praxis relevanten Anwendungsfälle Bauleitplan- und Zulassungsverfahren in der Regel von den höheren Landesplanungsbehörden abgegeben werden. Im Interesse der Deregulierung sollen Stellungnahmen der Regionalen Planungsverbände die Ausnahme bleiben. Bei Bebauungsplänen, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, und bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen von lediglich örtlicher Bedeutung kann auf Stellungnahmen der Regionalen Planungsverbände verzichtet werden.

Die bisherigen Art. 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sind aufgrund der unwesentlichen Bedeutung für die Planungspraxis entfallen.

Zu Art. 28 (Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen)

Abs. 1 und 2 knüpfen an § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ROG an und ergänzen den bisherigen Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Untersagt werden können neben Planungen und Maßnahmen auch die Entscheidungen über deren Zulässigkeit.

Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechen – mit einer redaktionellen Änderung – den bisherigen Art. 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2. Die Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde ist nunmehr in den Abs. 1 und 2 geregelt.

Der bisherige Art. 24 Abs. 3 Satz 3 entfällt, da die Verordnungsermächtigung jahrelang nicht relevant geworden ist.

Abs. 4 und 5 entsprechen den bisherigen Art. 24 Abs. 3 und 4.

Abs. 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 24 Abs. 5 Satz 1. Die Sätze 2 und 3 übernehmen § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ROG. Satz 3 sieht – abweichend vom bisherigen Art. 24 Abs. 5 – hinsichtlich der befristeten Untersagung, deren Dauer bisher maximal zwei Jahre betragen darf, die einmalige Verlängerungsmöglichkeit der Untersagung um ein weiteres Jahr vor.

Abs. 7 und 8 entsprechen den bisherigen Art. 24 Abs. 6 und 7.

Zu Art. 29 (Raumordnerische Zusammenarbeit)

Art. 29 greift Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 auf, in dem die raumordnerische Zusammenarbeit als Instrument der Raumordnung genannt wird. Er knüpft an § 13 ROG an, vereinfacht und flexibilisiert die bundesgesetzliche Regelung.

Satz 1 regelt die möglichen Partner raumordnerischer Zusammenarbeit. Unterschieden werden kann entsprechend der Regelung in § 13 Satz 1 ROG die Zusammenarbeit von Raumordnungsbehörde und Dritten sowie die Zusammenarbeit, die von der Raumordnungsbehörde zwar angeregt und unterstützt, aber von Dritten eingegangen und durchgeführt wird.

Satz 2 stellt klar, dass der räumliche Umgriff möglicher Kooperationsstrukturen flexibel ist.

Satz 3 nennt in nicht abschließender Weise mögliche Formen der raumordnerischen Zusammenarbeit:

Nr. 1 nennt als verbindliche Formen der Zusammenarbeit vertragliche Vereinbarungen.

Nr. 2 nennt als unverbindliche Formen der Zusammenarbeit Entwicklungskonzepte sowie regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen.

Durch die freiwillige Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Kräfte eines Raumes können die Potentiale im Sinne einer Weiterentwicklung des Raumes gebündelt werden. Eine solche fachübergreifende Zusammenarbeit kann einen Beitrag leisten, Stärken eines Raums zu optimieren und Schwächen zu beheben. Beispiele hierfür sind etwa das Regionalmanagement oder Stadt-Land-Partnerschaften wie „Europäische Metropolregionen“.

Teil 6 (Sonstige Vorschriften)

Teil 6 enthält die Vorschriften über die Mitteilungs- und Auskunftspflicht (Art. 30), die Raubeobachtung (Art. 31), die Unterrichtung des Landtags (Art. 32) sowie die Vorschriften über das Anpassungsgebot, die Ersatzleistung an Gemeinden (Art. 33) und die Verwaltungskosten (Art. 34). Die bisherigen Teile 5 und 6 sind wegen des Wegfalls einzelner Regelungen zusammengefasst.

Der bisherige Art. 31 (Verfahren bei der Abstimmung von Raumordnungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes) wurde in Art. 16 Abs. 3 Satz 2 übernommen.

Zu Art. 30 (Mitteilungs- und Auskunftspflicht)

Art. 30 entspricht dem bisherigen Art. 26, wobei infolge des Wegfalls der unteren Landesplanungsbehörden der bisherige Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 entbehrlich ist.

Zu Art. 31 (Raubeobachtung)

Art. 31 entspricht dem bisherigen Art. 27. Die Überwachungsaufgabe ist zur Umsetzung von Art. 10 der SUP-Richtlinie erforderlich (vgl. § 9 Abs. 4 ROG). Überwachung bedeutet ein Aufzeigen oder Beobachten erheblicher Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Raumordnungspläne auf der Grundlage der gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 2 beschlossenen Maßnahmen. Sie hat zum Ziel, unvorhergesehene negative Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die aus der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse müssen dem jeweiligen Ent-

scheidungsträger vorgelegt werden, binden diesen aber nicht zwingend, sondern unterliegen seiner planerischen Abwägung. Die Vorlage an den Entscheidungsträger erfolgt beim Landesentwicklungsprogramm im Rahmen des Raumordnungsberichts nach Art. 32. Die Überwachung bei der Verwirklichung der Regionalpläne erfolgt durch die höheren Landesplanungsbehörden; diese legen ihre Erkenntnisse den Regionalen Planungsverbänden als Entscheidungsträgern vor. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bedarf es hierfür nicht.

Zu Art. 32 (Unterrichtung des Landtags)

Art. 32 entspricht dem bisherigen Art. 28.

Zu Art. 33 (Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden)

Art. 33 entspricht dem bisherigen Art. 30.

Zu Art. 34 (Verwaltungskosten)

Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 32 und enthält den Grundsatz der Kostenfreiheit für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes. Satz 2 sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz für Zielabweichungsverfahren vor. Die oberste Landesplanungsbehörde erhebt vom Antragsteller die notwendigen Kosten für Gutachten als Auslagen. Um die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren auf eine unabhängig ermittelte Tatsachenbasis stellen zu können, können Sachverständigengutachten erforderlich sein. Von einer Erhebung von Gebühren wird abgesehen.

Teil 7 (Schlussbestimmungen)

Zu Art. 35 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen)

Abs. 1 enthält die üblichen Regelungen über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Abs. 2 Sätze 1 und 2 sehen vor, dass Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen, Raumordnungsverfahren, vereinfachte Raumordnungs-

verfahren und Verfahren zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften abgeschlossen werden, bei einem neuen Verfahrensschritt aber die Möglichkeit besteht, das neue Verfahrensrecht anzuwenden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist das jeweilige Verfahren insgesamt nach neuem Verfahrensrecht abzuschließen. Im Übrigen gilt die neue Rechtslage ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 3 enthält eine Übergangsregelung für die Anpassung der verbindlichen Regionalpläne an die geänderten inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Regionalpläne an die geänderten inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes und an die geänderten inhaltlichen Vorgaben des künftigen Landesentwicklungsprogramms anzupassen sind, soll einheitlich in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm geregelt werden.

Abs. 3 erstreckt den Anwendungsbereich der in Art. 23 Abs. 1 bis 4 enthaltenen Planerhaltungsvorschriften auch auf frühere Raumordnungspläne und stellt klar, dass Fehler, die nach dem bisherigen Art. 20 unbeachtlich sind oder geworden sind, auch weiterhin unbeachtlich bleiben.